

## Stadt Vellberg

### 5. Änderung

#### der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS der Stadt Vellberg)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13-16, 20-32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Vellberg am 20.09.2018 die Wasserversorgungssatzung vom 19.09.1997 wie folgt geändert:

#### § 1 Grundgebühren

§ 41 Abs.1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).  
Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße	Q3=2,5	Q3=4	Q3=10	Q3=16	Q3=100
Euro/Monat	1,13	1,82	4,55	7,28	45,50

#### § 2 Verbrauchsgebühren

§ 42 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,07 Euro.
- (3) In den Fällen des § 44 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

#### § 3 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Vellberg, Im Städtle 28, 74541 Vellberg, geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt,  
Vellberg, den 21.09.2018

gez.

Ute Zoll  
Bürgermeisterin